

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1986

Geschäftszahl

85/02/0166

Rechtssatz

Bei Vorhandensein einer Haltelinie im Sinne der §§ 9 Abs 3, 38 Abs 1 lit a, 55 Abs 2 StVO 1960 wird den Fahrzeuglenkern ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben, welches jedoch nach Maßgabe der im § 43 Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 genannten Voraussetzungen einer behördlichen Verordnung bedarf, sodass Haltelinien ebensowenig wie Sperrflächen, Sperrlinien, Richtungspfeile oder Schutzwege zu jenen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 31 Abs 1 StVO 1960 gehören, die der Straßenerhalter auch ohne behördlichen Auftrag anbringen darf (Hinweis E 10.2.1982, 838/80, VwSlg 10649 A/1982).